



Protokoll der 5. ordentlichen Synode vom 16. Juni 2000 in Oberarth

Traktanden

1. Eröffnung und Begrüssung
2. Andacht
3. Appell: Präsenzliste
4. Protokoll der 4. ordentlichen Synode vom 11.11.1999
5. Vereidigung
6. Wahl eines Kirchenrates für die Restamtsdauer bis 31.12.2001
7. Anträge an die Synode: Nachtragskredit von Fr. 2500.—für den Katechetiktag vom 30. August 2000 zulasten der Rechnung 2000
8. Kirchenordnung der Evang.-reformierten Kantonalkirche
9. Geschäftsreglement für die Synode der Evang.-reformierten Kantonalkirche Schwyz
10. Verschiedenes

1. Eröffnung und Begrüssung

Die Einladungen wurden rechtzeitig zugesandt und im Amtsblatt veröffentlicht. Demzufolge kann Synodalpräsident Hans-Rudolf Gallmann die Versammlung eröffnen.

Zur Traktandenliste werden keine Ergänzungen oder Änderungswünsche angebracht.

2. Andacht

Die Andacht hält Dekan Urs Heiniger. Der Grundgedanke der ihr zugrunde liegt kann in der Beilage nachgelesen werden.

3. Appell: Präsenzliste

Entschuldigt haben sich:	Pfr. Dietrich Jäger	Brunnen-Schwyz
	Barbara Nef (Stimmzählerin)	Brunnen-Schwyz
	Rolf Bermann	Höfe
	Kurt Grieder	Höfe
	Thomas Held	March
	Martin Brügger	GPK

Peter Bieri trifft erst später ein.

Es sind somit 24 resp. 25 Synodalen anwesend. Das absolute Mehr beträgt 13.

4. Protokoll der 4. ordentlichen Synode vom 11.11.1999

Das Büro der Synode hat das Protokoll am 17. Dezember 1999 genehmigt. Es gibt dazu keine Wortmeldungen

5. Vereidigung

Die an der 4. Synode ausgesetzte Vereidigung von Frau Birgit Hohneck kann nun vorgenommen werden, da sie von der Kirchgemeindeversammlung der Höfe rechtsgültig als Synodale gewählt wurde.

Vereidigung

6. Wahl eines Kirchenrates für die Restamtsdauer bis 31.12.2001

Aus gesundheitlichen Gründen hat der bisherige Finanzchef Roland Keller per sofort demissioniert. Sein Wirken und sein grosser Einsatz in der Aufbauphase wurde vom Kirchenratspräsidenten Felix Meyer eingehend gewürdigt. Von Seiten der Kirchgemeindepräsidenten wurden trotz entsprechenden Anfragen keine Nominations bekannt gegeben. Er schlägt nun als Ersatz Friedrich Lengacher (Rothenthurm) vor, der das Amt interimswise übernehmen würde. Er seinerseits möchte aber die Kirchgemeinde Einsiedeln nicht im Stich lassen und entgegen der Verfassung Kirchgemeinderat bleiben. Dies längstens bis Ende 2001. In Jahr 2001 wird der Kandidat entscheiden müssen, ob er sich für eine ganze Amtsdauer in

Kirchenratswahl

den Kirchenrat wählen lässt oder im Kirchgemeinderat Einsiedeln verbleibt. Die Wahrung der Ausstandspflicht ist garantiert.

Die Kirchgemeinde Einsiedeln schlägt vor, dass Friedrich Lengacher im Kirchgemeinderat verbleiben kann, allerdings als Beisitzer ohne Stimmrecht. Damit wären Interessenkonflikte ausgeschlossen. Er selber erklärt sich zu dieser Lösung bereit.

Die GPK äussert sich im Sinne des Vorschlages und wird die Wahl nicht anfechten. Es soll aber wirklich eine Ausnahme bleiben wie sich auch in der weiteren Diskussion zeigt.

Mit grosser Mehrheit (1 Gegenstimme bei 23 Stimmberechtigten) wird Friedrich Lengacher in den Kirchenrat gewählt. Er bedankt sich für die Wahl und wird anschliessend durch den Synodalpräsidenten vereidigt.

Durch diese Wahl ist eine Sitz in der Synode frei geworden der durch die Kirchgemeinde Einsiedeln wieder zu besetzen ist. Zudem muss an der nächsten Synode ein neuer Schreiber als Mitglied des Büros gewählt werden.

7. Anträge an die Synode: Nachtragskredit von Fr. 2500.- für den Katechetiktag vom 30. August zulasten der Rechnung 2000.

Nachtragskredit

Pfr. Dieter Gerster stellt den Nachtragskredit vor. Es gibt dazu keine Wortmeldungen. **Der Antrag wird einstimmig verabschiedet.**

8. Kirchenordnung der Evang.-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Kirchenordnung

Die Kirchenordnung wurde nach der Bearbeitung an der vorhergehenden Synode den Kirchgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Erfreulicherweise haben alle sechs Gemeinden dazu Stellung genommen. Ihre Anliegen wurden soweit als möglich und nötig durch die vorberatenden Kommission in die vorliegende Fassung eingearbeitet. Anschliessend hat die juristische Prüfung stattgefunden. Die Kirchenordnung wird abschnittsweise behandelt.

Art 26

Pfr. Emge: Es wurde an der letzten Beratung vorgeschlagen, dass der Pfarrer entscheiden soll, ob Fotografieren, Video- und Tonaufzeichnungen zugelassen werden. Wurden zudem die Abklärungen betreffend Datenschutz und Urheberrecht gemacht?

Die Kommission wollte mit der vorliegenden Fassung den Kirchgemeinden eine möglichst grosse Freiheit lassen. Es ist dann an ihnen, die entsprechenden Regeln aufzustellen. Die Abklärungen betreffend Datenschutz und Urheberrecht wurden gemacht.

Pfr. Emge: Kann ein Pfarrer gezwungen werden, Bild oder Tonaufnahmen zuzulassen?

Pfr. H.U. Jäger: Störungen sind möglich! „...in diskreter Form“ ist ein Gummiparagraf

P. Häusermann: Art. 47 gibt die Möglichkeit, abzulehnen.

Von den Kirchgemeinden sind zu diesem Artikel keine Änderungswünsche eingegangen.

Änderungsantrag:in diskreter Form und in Absprache mit dem Pfarrer gestattet.

Der Antrag unterliegt in der Abstimmung mit 8 gegen 14 Stimmen, so dass die vorliegende Fassung beibehalten wird.

Art. 40

Suzanne Nielsen: findet den Inhalt des Artikels falsch, da auch nicht konfirmierte über 16-jährige vollwertiges, d.h. stimmberechtigtes, Mitglied der Kirchgemeinde sind.

Felix Meyer: Auch Jugendliche die nicht an der Jungbürgerfeier teilnehmen sind stimmberechtigt. Das gilt auch im kirchlichen Bereich.

Der Artikel soll aber erklären was die Konfirmation bedeutet und hat für die Mündigkeit keine rechtliche Bedeutung. Diese wird in der Verfassung im Art. 14 geregelt.

Es wird kein Antrag gestellt.

Art. 83¹Nachsatz

Antrag Dr. Körner: **Durch die Wahl stimmt die Kirchgemeinde dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Pfarrer zu.**

Pfr. H.U. Jäger: Pfarrer sind nicht angestellt und deshalb ist ein Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Dr. Körner: In Art. 101 ist die Rede vom Anstellungsvertrag

Doro Portmann: Die Kirchenordnung sollte sowenig wie möglich und soviel wie nötig enthalten. Deshalb ist dieser Antrag überflüssig.

Der Antrag wird erst im Zusammenhang mit Art. 101 beraten und abgestimmt.

Dem Antrag Dr. Körner wird mehrheitlich (18 Stimmen) zugestimmt.

Frage Pfr. H.U. Jäger: Bedeutet das nun, dass der ganze Arbeitsvertrag der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden muss?

Auf Grund des Artikels nicht. Kann aber von der Kirchgemeinde geregelt werden.

Art. 101

Dr. Körner: Wenn im Art. 101 von der Auflösung des Anstellungsvertrages die Rede ist, muss auch der Abschluss (in Art. 83) erwähnt werden.

Antrag Pfr. H.U. Jäger: .. „**Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen bestehen**“.

Es zeigt sich, dass teilweise keine Verträge abgeschlossen worden oder solche mit heute ungültigen Bestimmungen versehen sind. Meist wurden diese vor der Inkraftsetzung der Verfassung abgeschlossen. Es ist an den Kirchgemeinden, in Zukunft der Verfassung und der Kirchenordnung nachzuleben.

In der Diskussion zeigt sich, dass der Begriff „Anstellungsvertrag“ nicht richtig sein kann, da Pfarrer gewählt werden und das auf weitere Sicht so bleiben wird. Es macht aber Sinn, dass ein Vertrag abzuschliessen ist. Der Begriff „**Anstellungsvertrag**“ wird durch „**Arbeitsvertrag**“ ersetzt um Missverständnisse auszuschliessen.

Der Antrag Pfr. Jäger ist erledigt, indem der neue Wortlaut die Sache genauer definiert.

Art 101²

Antrag Dr. Körner: Erster Satz bleibt wie er ist. Zweiter Satz: „**Durch Nichtwiederwahl kann ein Pfarrer vom Amt abberufen werden. Durch diese Nichtwiederwahl kündigt die Kirchgemeinde den Arbeitsvertrag mit dem Pfarrer**“.

Der Rest des Absatzes ist zu streichen.

Art 101³ neu

Antrag Dr. Körner: „**Die Benutzung der Amtswohnung ist im Arbeits- oder Mietvertrag geregelt**“

Die Anträge werden mit einer deutlichen Mehrheit abgelehnt.

Art 116⁵

Antrag Pfr. Urs Heiniger: statt „zwei Drittel“ neu „**die Hälfte**“ da das Pfarrkapitel bei 8 Personen diese Quote bereits bei zwei Abwesenheiten nicht mehr erreicht und so auch leicht boykottierbar wäre.

Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Nach dem Durchgehen aller Abschnitte wird die Kirchenordnung wird das Wort für weitere Bemerkungen oder Änderungsvorschläge nochmals frei gegeben.

Art. 11¹

Doro Portmann: Es wurde bereits einmal darauf hingewiesen und diskutiert. Gehört dieser Satz in die Kirchenordnung oder ist er nicht ein Armutszeugnis? In der anschliessenden Diskussion ergibt sich, dass es sich dabei deutlich um einen Aufruf und nicht eine Verpflichtung handelt. Es ist auch Bestandteil eines logischen Aufbaus.

Die Votantin ist nach der Diskussion der Meinung, dass der Satz bestehen bleiben könnte, aber umformuliert werden sollte.
Sie stellt aber keinen Antrag.

Schlussabstimmung Kirchenordnung

Die Kirchenordnung wird einstimmig verabschiedet.

Schlussabstimmung

Der Synodalpräsident verdankt die Arbeit des Kirchenrates, der vorberatenden Kommission und die Mitarbeit der Kirchgemeinden und des Pfarrkapitels.

Die Kirchenordnung wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

9. Geschäftsreglement für die Synode der Evang.-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Das vorgängig versandte Geschäftsreglement wird abschnittsweise behandelt.

Geschäftsreglement

Art. 2³

Antrag Wyss:

Zusätzlicher Satz: „**Er bestimmt zwei provisorische Stimmzähler**“

Die Änderung ist wichtig und wird ohne Opposition übernommen.

Art. 25²

Pfr. P. Emge: Ist dieser Passus nötig? Müssen wir uns an eine politische Regelung anpassen.

Es wurde versucht, das Geschäftsreglement schlank zu gestalten. Es können somit nicht alle möglichen Fälle vorgesehen werden.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates wird nur zu Rate gezogen und es besteht keine Verpflichtung, diese auch anzuwenden.

Bei der juristischen Überprüfung gab es dazu keine Bemerkungen.

Der Votant verzichtet auf einen Antrag.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt ein zweiter Durchgang.

Art. 23²

Änderungsantrag Dekan Pfr. Urs Heiniger: Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Wahlen ~~offen und~~ gesamthaft erfolgen.

Es gibt dazu keine Wortmeldungen und der Antrag wird einstimmig angenommen.

Art. 25²

Antrag Doro Portmann: **Streichen des Artikels 25²**

Die Sache ist grundsätzlich bereits in der Verfassung geregelt und wird so nur noch präzisiert:

Bei der Abstimmung unterliegt der Antrag mit 3 gegen 19 Stimmen.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wird das Geschäftsreglement der Synode einstimmig genehmigt.

Die gute Arbeit der Kommission wird mit Applaus verdankt

10. VerschiedenesKollekte an der Synode

Anfrage und Vorschlag Annemarie Attinger: An der vorletzten Synode wurde auf Vorschlag beschlossen, jeweils eine Kollekte zugunsten einer weniger finanzkräftigen Kirchgemeinde durchzuführen. An der letzten Synode war von der Kollekte keine Rede. Wäre es deshalb nicht sinnvoll, 10% der Sitzungsgelder zu diesem Zweck abzuziehen?

Kollekte

In der Diskussion zeigt sich, dass die Kollekte beim letzten Mal vergessen wurde und in Zukunft wieder durchgeführt werden soll. Allerdings soll sie auf freiwilliger Basis erfolgen und demzufolge ohne Abzug vom Sitzungsgeld.

Es wird in Zukunft die organisierende Kirchgemeinde sein, die über die Bestimmung der Kollekte einen Vorschlag macht.

Auf der nächsten Einladung wird das Traktandum 2 neu „Andacht und Kollekte“ heißen.

Traktandum 2 neu

Schluss der Synode: 21.35 Uhr

Das Protokoll wurde am 11. Juli 2000 vom Büro der Synode genehmigt.

Der Präsident:



H.-R. Gallmann

Die Vizepräsidentin:



E. Heimgartner

Der Aktuar:



F. Lengacher

ANDACHT ZUR SYNODE 2000 - 1

(Oberarth, 16.06.2000, 19:00 Uhr)

BESINNUNG

„Denn wir haben hier keine bleibende Stadt,
sondern suchen die Zukünftige“
Hebräerbrief 13, 14

„Endlich!“ sagt der Märtyrer und freut sich auf seine Kreuzigung. Das ist kein schlechter Witz. Zur Zeit der alten Kirchenväter war das oft Realität. Diese Einstellung mag uns heute befremden. Zu total scheint sie dieses Leben abzulehnen. Die künftige Heimat aber war diesen Christen erster Trost, der die feindselige Bedrohung im Leben endlich überwand.

Heute leben und glauben wir mehr in dieser Welt. Das ist gut so, weil wir damit unser Dasein ernster nehmen. Diese Lebenswelt lässt sich nicht gegen die Glaubenswelt setzen wie wenn der Teufel Gott entgegenstünde. Darum lässt Hiob den Verwirrer (Dia-bolos von „durcheinander werfen“) als einen Engel unter vielen vor dem EINEN Gott erscheinen.

Im diesem Leben sollen wir der Liebe Raum verschaffen. Im alltäglichen Planen sollen wir glauben, im Leben hoffen, im Handeln lieben. Unsere Lebensaktivitäten sind kein schlechtes Leben, aus welchem der Glauben in eine bessere Welt zu fliehen hätte. Im Gegenteil: Es kommt darauf an, wie wir handeln. Die Art und Weise des Lebens entscheidet über das Wachstum der Früchte und die spätere Ernte. Wer keine Liebe sät, wird kaum welche ernten. Heute streiten Hiobs Engel mitten unter uns vor dem EINEN Herrn.

Und doch, obwohl uns der Glaube weder aus diesem Leben fortjagt noch von der Last des Alltags befreit, bleibt diese Welt hier glücklicherweise nicht der einzige Horizont. Während den Märtyrern von damals die künftige Heimat Trost war und die Angst vor dem Schrecklichen nahm, erinnert der Hebräerbrief heute viel mehr daran, dass uns hier nichts ganz ge-

hört. Paulus blickt weit, wenn er sein neues Leben so formuliert: „Man soll etwas so haben als hätte man es nicht.“ Frei bleiben also für die künftige Heimat. Damit uns diese Welt hier nicht gefangen nimmt oder hält.

Das Bild des Hasliberg-Kalenders zum Vers des Hebräerbriefs zeigt einen Löwenzahn - reif zum Auspusten. Ein reifes Leben vor dem grossen Auspuster. Nicht das Urteil über mein Leben, sondern die Durchlässigkeit der Todesgrenze ist hier im Vordergrund. Dieses Leben ist nicht alles. Es ist zwar auf Freude angelegt und sucht auch meine dankbare Antwort an den Schöpfer. Doch wie es auch immer gelang oder misslang – mein Leben ist und bleibt eingebettet in die künftige Heimat. Diese Horizonterweiterung atmet Freiheit. Und sie befähigt Christen, nicht nur „ans eigene Hemp“ zu denken und im Christusgeist das Verbindende zu suchen.

Das sei uns heute abend geschenkt.

GEBET

O Schöpfer
Leuchtende Farben, satte Formen.
Sie wandeln sich zu zarter Schönheit.
Ehrfurcht gebietet das Zerbrechliche.
Respekt verdient das Gefährdete.
Das unhaltbare Glück lehrt mich,
den Augenblick zu lieben
in dem die Zukunft schon leuchtet
Amen

Ruth Kremer-Bieri

(Cevi Hasliberg Kalender Juni 2000)

LIED

RG 250

(Singt dem Herrn alle Völker)